

Statuten

Kaufmännischer Verband Luzern

gegründet 1867 als „Verein junger Kaufleute“

Sektion des Kaufmännischen Verbandes Schweiz

I. Allgemeine Bedingungen

- | | | |
|---------------|--|--|
| <u>Art. 1</u> | Der Kaufmännische Verband Luzern (KVL) ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des ZGB. Er ist im Handelsregister eingetragen. Der Verband hat seinen Sitz in Luzern. Der KVL ist eine Sektion des KV Schweiz und anerkennt dessen Statuten. | Rechtsform und Sitz

Stellung zum KV Schweiz |
| <u>Art. 2</u> | Der KVL ist die Berufsorganisation der Angestellten und Auszubildenden in kaufmännischen und verwandten Berufsfeldern. Er bezweckt die Sicherung und Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen, gesellschaftlichen und rechtlichen Lage seiner Mitglieder. Der Verband ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig. | Wesen und Zweck des Verbandes |

Art. 3 Der KVL sucht seinen Zweck hauptsächlich zu **Aufgaben**
erreichen durch:

- a) Führung des KV Bildungszentrums
- b) Pflege von Sozialpartnerschaften
- c) Interessenvertretung im Rahmen von Vernehmlassungen
- d) Unterstützung der Mitglieder im beruflichen Alltag
- e) Postulate mittels Salärempfehlungen, Infoschriften etc.
- f) Öffentlichkeitsarbeit.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Der Verband steht allen Personen gemäss Art. **Voraussetzungen**
2 Abs. 1 offen.
Vorübergehend oder ganz aus dem Beruf ausgeschiedene Angestellte, Pensionierte, Hausfrauen und Hausmänner, Erwerbslose können Mitglied des KVL bleiben.
Angehörige freier Berufe und Selbstständigerwerbende, deren Tätigkeit wirtschaftlich oder sozial in engem Zusammenhang mit dem kaufmännischen Leben steht, können als gleichberechtigte Mitglieder aufgenommen werden.
Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können nur als Passivmitglieder aufgenommen werden.
Wer einer antidemokratischen Bewegung angehört, kann nicht Mitglied des KVL sein.

Art. 5

Der Verband besteht aus:

Mitgliederkategorien

- a) Aktivmitgliedern: Als solche gelten Verbandsmitglieder gemäss Art. 2, sofern sie nicht unter andere Mitgliederkategorie fallen.
- b) Veteraninnen und Veteranen: Dazu werden Mitglieder ernannt, welche dem Verband 30 Jahre angehört haben. Wenn besondere Umstände vorliegen, kann die Aufnahme in diese Kategorie schon früher erfolgen.
- c) Jugendmitglieder: Als Jugendmitglieder werden junge Leute aufgenommen, die in einer Erstausbildung an einer vom KVL mitgetragenen Bildungseinrichtung oder einer damit vergleichbaren Ausbildung stehen. Sie werden nach Abschluss ihrer Ausbildung der Kategorie a) zugeteilt.
- d) Ehrenmitglieder: Dazu ernennt die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder von sich aus Personen, welche sich um den Verband verdient gemacht haben.
- e) Passivmitglieder: Als solche gelten Personen, die sich mit den Zielen des KVL verbunden fühlen.
- f) Firmen: Hier handelt es sich in der Regel um juristische Personen.

Art. 6

Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Die Mitglieder der Kategorien e) und f) von Art. 5 haben weder beratende noch beschliessende Stimmen in Fragen, welche die Angestelltenbewegung und die Arbeitsverhältnisse betreffen und verfügen weder über ein passives noch ein aktives Wahlrecht. Sie haben keinen Anspruch auf Dienstleistungen des KV Schweiz.

Mitgliedschaftsrechte

Art. 7

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern oder deren Zuteilung in eine Kategorie. Die Aufnahme oder Zuteilung ist den betreffenden Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Aufnahme

Über die Mitglieder führt der KVL ein Mitgliederverzeichnis. Darin sind die Mitglieder mit Namen und Wohnort eingetragen. Nur die im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Mitglieder sind zur Ausübung des Stimm- und Wahlrechts gegenüber dem KVL legitimiert. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht öffentlich.

- Art. 8 Der Austritt aus dem Verband kann Mitte oder Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Der Austritt kann dagegen schon auf Ende des laufenden Vierteljahrs erfolgen, wenn ein Mitglied in eine andere Sektion des KV Schweiz übertritt. **Austritt**
- Art. 9 Wer den Interessen und Bestrebungen des Verbandes zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden. **Ausschluss**
Ein Mitglied, das mit fälligen Beiträgen im Rückstand bleibt, kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist mindestens 10 Tage vorher durch eingeschriebenen Brief zur entsprechenden Vorstandssitzung einzuladen, damit es seinen Standpunkt vertreten kann.
Wer aus dem KVL ausgeschlossen wird, verliert das Recht auf Mitgliedschaft im KV Schweiz sowie in seinen anderen Sektionen. Ausschlüsse sind dem Zentralsekretariat bekannt zu geben. Der ausgeschlossenen Person steht innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses durch den KVL das Rekursrecht an den Zentralvorstand des KV Schweiz zu. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

III. Organisation

- Art. 10 Organe des Verbandes sind: **Organe**
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle

- Art. 11 Die Generalversammlung ist oberstes Organ des KVL. Sie behandelt folgende Geschäfte: **Generalversammlung**
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Abnahme der Jahresrechnungen von KVL und KBZ
 - c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
 - d) Statutenrevision
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - f) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
 - g) Wahl der Revisionsstelle
 - h) Bestätigung der Wahl der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters
- Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliche Anfrage von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Wird ein Antrag gestellt, so ist die ausserordentliche Generalversammlung innert 3 Monaten durchzuführen.
- Die traktandierten Geschäfte sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung zur Einsichtnahme durch die Mitglieder im Verbandssekretariat aufzulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach Art. 12.
- Art. 12 Die Einladung für die Generalversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Bekanntmachung im Verbandsorgan. **Einberufung**
- Art. 13 Alle Beschlüsse werden, sofern die Statuten oder das Gesetz für besondere Geschäfte nicht zwingend etwas anderes bestimmen, durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei allen Abstimmungen werden nur die tatsächlich Stimmenden gezählt. Leere Stimmen werden nicht mitgerechnet. **Beschlussfassung**
- Die Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Mit einem Drittel der Stimmen kann geheime Abstimmung beschlossen werden.
- Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid der oder des Vorsitzenden.
- Art. 14 Beschlüsse, die an einer Generalversammlung gefasst werden, können den Mitgliedern zur Urabstimmung unterbreitet werden. Sie muss innert 120 Tagen durchgeführt werden, sofern mindestens ein Fünftel der Mitglieder innert 30 Tagen das Begehren auf Urabstimmung stellen. Diese Frist läuft von dem Tage an, da der angefochtene Beschluss gefasst worden ist. Im Begehren sind drei bis sieben Mitglieder zu bezeichnen, die durch Mehrheitsbeschluss berechtigt sind, das Begehren namens der Unterzeichnenden zurückzuziehen. **Urabstimmung**

Der Verbandsvorstand kann von sich aus die Urabstimmung anordnen; er hat einen diesbezüglichen Beschluss ebenfalls innert der oben erwähnten Frist zu fassen. In die Urabstimmung werden nur die in der Schweiz wohnenden Mitglieder einbezogen, deren Adresse dem Verbandssekretariat bekannt sind. Das Stimmrecht ist von jedem Mitglied persönlich auszuüben.

Art. 15

Anträge, die dem Verband 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu nehmen.

Anträge**Art. 16**

Der Vorstand besteht aus 7 bis 11 stimmberechtigten Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Erreicht ein Vorstandsmitglied das Pensionsalter, so endet die Vorstandstätigkeit nach Ablauf dieser Amtsdauer; Personen im Pensionsalter können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Vorstand

Die maximale Amtszeit beträgt grundsätzlich 12 Jahre (ausgenommen sind ex officio-Mitglieder). Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes, das bereits eine Amtszeit von 12 oder mehr Jahren hinter sich hat, ist möglich, falls ein solches Mitglied bei der Wiederwahl mindestens $\frac{2}{3}$ aller Stimmenden auf sich vereinigt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann aus seiner Mitte einen Ausschuss wählen. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin bzw. seines Präsidenten oder deren Stellvertretung, so oft es die Geschäfte erfordern. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende der Stichentscheid. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen.

<u>Art. 17</u>	<p>Der Vorstand nimmt die strategische Führung wahr. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht durch Gesetze oder Statuten ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind; insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Entscheid über Leitbild, Strategien und Strukturen des KV Bildungszentrums Luzernb) Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton (insbesondere für das KV Bildungszentrum)c) Förderung von Bildungsbestrebungend) Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen und Vereinbarungene) Stellungnahme zu Initiativen, Referenden und Volksabstimmungen sowie Abgabe von Wahlempfehlungenf) Anwendung der Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlungg) Erlass und Anwendung von Reglementenh) Oberaufsicht über die Geschäftsstelle sowie alle weiteren Verbandseinrichtungeni) Wahl der Abordnungen in Beiräte und Kommissionenk) Wahl der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters (vorbehältlich der Genehmigung durch die Generalversammlung) und deren bzw. dessen Entlassung sowie Anstellung und Entlassung von Mitarbeitenden im Kaderl) Aufnahme von Mitgliedernm) Ausschluss von Mitgliedernn) Vorbereitung der Versammlungeno) Genehmigung des Jahresberichtes	Zuständigkeit
<u>Art. 18</u>	<p>Der Vorstand setzt themen- und projektorientiert ständige oder vorübergehende Kommissionen und Arbeitsgruppen ein, um Geschäfte vorzubereiten.</p>	Vorstandsausschuss
<u>Art. 19</u>	<p>Der Vorstand bestimmt Kommissionen/Resorts. Er bezeichnet auch die Präsidentinnen und Präsidenten. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand kann Kommissionsmitglieder jederzeit abberufen. Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben gemäss den Weisungen und Richtlinien des Vorstandes.</p>	Kommissionen/Resorts
<u>Art. 20</u>	<p>Die Geschäftsstelle operationalisiert die Beschlüsse der übergeordneten Gremien und erledigt die administrativen Geschäfte des Verbandes sowie der angegliederten Stiftungen, Institutionen und Firmen. Sie ist verantwortlich für den Informationsaustausch zwischen den Organisationseinheiten, entwickelt mitglieder- und marktgerechte Dienstleistungen und stellt diese</p>	Geschäftsstelle

in adäquater Form bereit. Nach aussen ist sie Anlaufstelle für sämtliche Verbands- und teilweise Schulbelange und pflegt im speziellen den Dialog mit der Politik und den Medien.

Art. 21 Das Geschäftsreglement ist vom Vorstand zu genehmigen. Es ordnet den Aufgabenkreis und die Verantwortung des Vorstandes, der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der Ressortleitenden, der Geschäftsleiterin bzw. des Geschäftsleiters und des übrigen Personals. **Geschäftsreglement**

Art. 22 Der Verband wird nach aussen durch zwei Unterschriften verpflichtet. Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. **Zeichnungsberechtigung**

IV. Beiträge und Rechnungswesen

Art. 23 Bei der Rechnungsführung und der Darstellung der Vermögenslage sowie des Jahresergebnisses sind die allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze sowie die Vorschriften der Statuten einzuhalten. Zur Sicherung des Verbandsvermögens und des Fortbestandes des Verbandes, seiner Bildung- und weiteren Institutionen sind Rückstellungen zu bilden. Die Mittel für die Verbandstätigkeit sind in der Hauptsache durch die Mitgliederbeiträge aufzubringen. Der Verband haftet für seine Verbindlichkeiten nur mit dem Verbandsvermögen. **Rechnungswesen und Mittel**

Art. 24 Austretende Mitglieder schulden den Beitrag bis Ende der in Art. 8 genannten Austrittsfristen. **Austretende Mitglieder**

Art. 25 Ausgeschlossene Mitglieder schulden die Beiträge bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses pro rata. **Ausgeschlossene Mitglieder**

V. Kontrolle der Rechnungsführung

Art. 26 Die Prüfung der Rechnungsführung erfolgt durch eine anerkannte Revisionsgesellschaft, welche durch die Generalversammlung auf drei Jahre bestimmt wird. **Revision der Rechnung**

- Art. 27 Die Revisionsstelle überwacht und kontrolliert das Finanzwesen nach den Grundsätzen kaufmännischer Rechnungsführung. Sie prüft die Bilanz und Erfolgsrechnung und unterbreitet dem Verband an der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Die Revisionsstelle hat das Recht, jederzeit Einsicht in alle Bücher und Belege zu nehmen und jeden im Interesse ihrer Aufgabe wünschenswerten Aufschluss zu verlangen. Bei Unregelmässigkeiten macht die Revisionsstelle sofort der bzw. dem Finanzdelegierten und der Verbandspräsidentin bzw. dem Verbandspräsidenten Mitteilung und ordnet unverzüglich die nötigen Sicherungsmassnahmen an.
- Aufgabe und Kompetenz der Revisionsstelle**
- VI. Unterorganisationen, Gruppen und Interessengemeinschaften**
- Art. 28 Unterorganisationen, die in ihrem Namen den Zusatz „KVL“ oder „Kaufleute Luzern“ verwenden, müssen einen Zweck erfüllen, der mit den Interessen des Kaufmännischen Verbandes Luzern übereinstimmt oder ihnen dient. Der Vorstand entscheidet über die Gründung und den Fortbestand solcher Unterorganisationen. Der Vorstand kann zu Sitzungen oder anderen Anlässen eine Vertretung abordnen, der beratende Stimme zukommt. Statuten und Reglemente müssen vom Vorstand des KVL genehmigt sein, um Rechtskraft zu erlangen.
- Unterorganisationen**
- Art. 29 Die Unterorganisationen des KVL reichen dem Vorstandsvorstand 1 mal jährlich einen Tätigkeitsbericht, die Rechnung für das abgelaufene Jahr und den Voranschlag für das kommende Jahr sowie ein Mitgliederverzeichnis ein.
- Berichterstattung**
- Art. 30 Für die Verbindlichkeit der Unterorganisationen haftet der KVL nur, soweit sie von der Generalversammlung oder dem Vorstandsvorstand genehmigt und zur direkten Zahlung übernommen worden sind. Die Führungsorgane der Unterorganisationen haften dem KVL gegenüber für alle Schäden aus unsorgfältiger und unsachgemässer Geschäftsführung.
- Haftung**
- Art. 31 Grundsätzlich ist das Vermögen der Unterorganisationen Eigentum des KVL.
- Vermögen**

Art. 32 Mitglieder des KVL, die in der gleichen Branche oder bei der gleichen Firma beschäftigt sind, können in Untergruppen vereinigt werden, sofern dies zur Erreichung des Verbandzweckes dienlich erscheint.

Jedes KVL-Mitglied, das dem Arbeitsgebiet einer solchen Gruppe zugerechnet werden kann, ist ohne weiteres Zutun deren Mitglied. In die Branchengruppen können auch Personen aufgenommen werden, die nicht Mitglied des KVL werden können.

Das Gruppenreglement ordnet die Rechte und Pflichten dieser Gruppenmitglieder.

Der Vorstand entscheidet über die Gründung und den Fortbestand solcher Gruppen. Die Gruppen werden nach aussen in beruflichen Fragen durch die Organe des KVL vertreten. Im Übrigen finden die Art. 28 bis 33 der Statuten sinngemäss Anwendung.

Gruppen

Art. 33 Der Vorstand ist berechtigt, mit ausserhalb des KVL stehenden Vereinigungen Interessenverbindungen einzugehen, die dem Verbandzweck im weiteren Sinne dienen.

Interessengemeinschaft

VIII. Schluss- und Übungsbestimmungen

Art. 34 Die Revision der Statuten kann durch eine Generalversammlung nur beschlossen werden, wenn den Mitgliedern ein entsprechender Antrag mit der Einladung bekanntgegeben worden ist.

Statutenrevision

Art. 35 Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Urabstimmung beschlossen werden. Zwei Drittel der stimmenden Mitglieder müssen damit einverstanden sein

Auflösung

Art. 36 Das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen geht an den KV Schweiz. Dieser hält den Betrag zehn Jahre lang für eine eventuelle Nachfolgeorganisation mit gleichen Zwecken zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist ist das Vermögen vom SKV einem den Verbandsbestrebungen verwandten sozialen Zweck zuzuweisen. Das Archiv soll der Zentralbibliothek Luzern übergeben werden.

Verwendung des Vermögens

Art. 37

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 20. November 2007 angenommen worden und treten nach Genehmigung durch den Zentralvorstand des KV Schweiz sofort in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 23. November 1988 werden dadurch aufgehoben. Hinsichtlich der Amtszeitbeschränkung für Vorstandsmitglieder gemäss Art. 16 wird bis Ende 2010 ein statutenkonformer Zustand angestrebt.

Genehmigung und Inkraftsetzung

Die vorliegende Statutenfassung wurde am 14. Mai 2014 teilrevidiert.

KAUFMÄNNISCHER VERBAND LUZERN



Bruno Schmid
Präsident



Beat Schürmann
Geschäftsleiter